jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2016/3/15 W217 2014277-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2016

Entscheidungsdatum

15.03.2016

Norm

ASVG §113 Abs1 Z1
ASVG §113 Abs2
B-VG Art.133 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W217 2014277-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia Stiefelmeyer als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX GmbH, XXXX, XXXX, vertreten durch Mag. Helwig Schuster, Rechtsanwalt, Universitätsstraße 11, 1010 Wien, gegen den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom 14.08.2014, Zl. VA/ED-K-0321/2014, betreffend Vorschreibung eines Beitragszuschlages in Höhe von € Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia Stiefelmeyer als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 GmbH, römisch 40 , römisch 40 , vertreten durch Mag. Helwig Schuster, Rechtsanwalt, Universitätsstraße 11, 1010 Wien, gegen den Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse vom 14.08.2014, Zl. VA/ED-K-0321/2014, betreffend Vorschreibung eines Beitragszuschlages in Höhe von €

1.800,-- gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 22.10.2014, Zl. VA/ED-K-0321/2014, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 06.11.2014, beschlossen:1.800,-- gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 22.10.2014, Zl. VA/ED-K-0321/2014, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 06.11.2014, beschlossen:

A)

Das Verfahren wird eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 14.08.2014, Zl. VA/ED-K-0321/2014, schrieb die XXXX Gebietskrankenkasse (im Folgenden: XXXXÖGKK) der XXXX GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gemäß § 410 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach § 113 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG einen Beitragszuschlag in der Höhe von € 1.800,-- vor, weil die Anmeldung für XXXX und XXXX zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG nicht vor Arbeitsantritt erstattet worden sei.1. Mit Bescheid vom 14.08.2014, Zl. VA/ED-K-0321/2014, schrieb die römisch 40 Gebietskrankenkasse (im Folgenden: XXXXÖGKK) der römisch 40 GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG einen Beitragszuschlag in der Höhe von € 1.800,-- vor, weil die Anmeldung für römisch 40 und römisch 40 zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG nicht vor Arbeitsantritt erstattet worden sei.

Begründend führte die XXXXÖGKK aus, dass im Rahmen der am 24.11.2013 erfolgten Betretung durch die

Finanzpolizei Team 21/für das Finanzamt XXXX in XXXX, festgestellt worden sei, dass für die beiden genannten Versicherten die Anmeldung zumindest am 24.11.2013 nicht vor Arbeitsantritt erstattet worden sei. Spruchgemäß sei der Beitragszuschlag im Ausmaß von € 1.800,-- anzulasten, welcher sich wie folgt zusammensetze:Begründend führte die XXXXÖGKK aus, dass im Rahmen der am 24.11.2013 erfolgten Betretung durch die Finanzpolizei Team 21/für das Finanzamt römisch 40 in römisch 40 , festgestellt worden sei, dass für die beiden genannten Versicherten die Anmeldung zumindest am 24.11.2013 nicht vor Arbeitsantritt erstattet worden sei. Spruchgemäß sei der Beitragszuschlag im Ausmaß von € 1.800,-- anzulasten, welcher sich wie folgt zusammensetze:

Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung € 1.000

Teilbetrag für den Prüfeinsatz € 800

€ 1.800

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch RA Mag. Helwig Schuster, rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass im Gebäude 17 Ferienwohnungen und 4 weitere Ferienwohnungen untergebracht seien. Die 4 letztgenannten Ferienwohnungen seien oberhalb des Stalltraktes gelegen und insofern von geringerer Qualität, als nur ein doppeltes Gemeinschafts-WC und ein doppeltes Gemeinschaftsbad zur Verfügung stehen würden. Die beiden rumänischen Staatsbürger XXXX und XXXX hätten zwei dieser Wohnungen oberhalb des Stalltraktes bewohnt und jedenfalls die Betriebskosten selbst zu bezahlen gehabt. Beide rumänischen Staatsbürger seien Inhaber entsprechender Gewerbescheine für das Arbeiten in Reitställen, beide seien auch Mitglieder der Wirtschaftskammer XXXX und sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch steuerlich als gewerblich Tätige (Selbständige) erfasst. Beide rumänischen Staatsbürger hätten auch in nahe gelegenen anderen Betrieben Arbeiten verrichtet. Lediglich um sicherzustellen, dass auch die Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pünktlich und vollständig bezahlt würden, habe es die Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin übernommen, die diesbezüglichen Vorschreibungen - zumindest vorerst - zur Einzahlung zu bringen. Da es sich nun abzeichne, dass der Stallbetrieb längerfristig und nachhaltig ein gewisses Kontingent an Einstellerpferden habe bzw. haben werde, seien mit 01.08.2014 beide rumänische Staatsbürger nunmehr angestellt und bei der XXXXÖGKK zu 25 Wochenstunden angemeldet worden. Dadurch habe sich das Verhältnis insofern geändert, als die beiden rumänischen Staatsbürger nunmehr definitiv weisungsgebunden seien und ihre Tätigkeiten auch nicht durch geeignete andere Arbeitskräfte substituieren lassen könnten. Sie seien auch nunmehr nicht mehr Aushilfe für die anderen fix angestellten Arbeiter und stünden auch nicht mehr nur bei Bedarf bzw. laut jeweiliger werkvertraglichen Vereinbarung zur Verfügung, sondern seien laufend als fixe Angestellte in den Betrieb eingebunden. Es sei sohin davon auszugehen, dass eine zulässige werkvertragliche Beauftragung vorgelegen sei und die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG nicht vorgelegen seien.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch RA Mag. Helwig Schuster, rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass im Gebäude 17 Ferienwohnungen und 4 weitere Ferienwohnungen untergebracht seien. Die 4 letztgenannten Ferienwohnungen seien oberhalb des Stalltraktes gelegen und insofern von geringerer Qualität, als nur ein doppeltes Gemeinschafts-WC und ein doppeltes Gemeinschaftsbad zur Verfügung stehen würden. Die beiden rumänischen Staatsbürger römisch 40 und römisch 40 hätten zwei dieser Wohnungen oberhalb des Stalltraktes bewohnt und jedenfalls die Betriebskosten selbst zu bezahlen gehabt. Beide rumänischen Staatsbürger seien Inhaber entsprechender Gewerbescheine für das Arbeiten in Reitställen, beide seien auch Mitglieder der Wirtschaftskammer römisch 40 und sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch steuerlich als gewerblich Tätige (Selbständige) erfasst. Beide rumänischen Staatsbürger hätten auch in nahe gelegenen anderen Betrieben Arbeiten verrichtet. Lediglich um sicherzustellen, dass auch die Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pünktlich und vollständig bezahlt würden, habe es die Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin übernommen, die diesbezüglichen Vorschreibungen - zumindest vorerst - zur Einzahlung zu bringen. Da es sich nun abzeichne, dass der Stallbetrieb längerfristig und nachhaltig ein gewisses Kontingent an Einstellerpferden habe bzw. haben werde, seien mit 01.08.2014 beide rumänische Staatsbürger nunmehr angestellt und bei der XXXXÖGKK zu 25 Wochenstunden angemeldet worden. Dadurch habe sich das

Verhältnis insofern geändert, als die beiden rumänischen Staatsbürger nunmehr definitiv weisungsgebunden seien und ihre Tätigkeiten auch nicht durch geeignete andere Arbeitskräfte substituieren lassen könnten. Sie seien auch nunmehr nicht mehr Aushilfe für die anderen fix angestellten Arbeiter und stünden auch nicht mehr nur bei Bedarf bzw. laut jeweiliger werkvertraglichen Vereinbarung zur Verfügung, sondern seien laufend als fixe Angestellte in den Betrieb eingebunden. Es sei sohin davon auszugehen, dass eine zulässige werkvertragliche Beauftragung vorgelegen sei und die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG nicht vorgelegen seien.

3. Mit Schreiben vom 15.10.2014 nahm die Beschwerdeführerin gegenüber der XXXXÖGKK im Rahmen des Parteiengehörs zum Aktenmaterial der Finanzpolizei wie folgt Stellung: Die Beschwerdeführerin sei lediglich Pächter des gegenständlichen Reitstalles, Eigentümerin sei die XXXXGmbH. Zusätzlich zur Aushilfe des fix angestellten Personals im Hinblick auf die Stallarbeiten hätten die beiden Rumänen folgende Aufträge mit fixen Auftragszielen im Sinne eines Werkvertrages gehabt: Kurz vor dem 24.11.2013 habe im Reitstall eine Turnierveranstaltung stattgefunden. Die Gastpferde seien in Zeltboxen untergebracht gewesen. Der Abriss dieser Zeltboxen sei zwar durch die Firma, die diese Zeltboxen zur Verfügung gestellt habe, erfolgt, zusätzlich habe jedoch nach dem Abriss der dort befindliche Pferdemist, Strohrückstände, Heurückstände, vermistete Sägespäne etc. entfernt werden müssen. Gleiches habe für diverse Utensilien oder Müll, den die Turnierteilnehmer zurückgelassen hätten, gegolten. Der Eigentümer der Wiese, auf der die Zeltboxen aufgestellt worden seien, habe selbstredend eine Wiederherstellung des Vorzustandes verlangt. Genau damit seien die beiden Rumänen beauftragt gewesen und hätten hinsichtlich der Tageszeit, wann sie dieser Tätigkeit nachkommen, keine Vorgaben gehabt. Ebenso seien die beiden Rumänen mit der Entfernung sämtlicher Absperrungen beauftragt gewesen, wiederum mit definiertem werkvertraglichen Ziel ohne bindende Tageszeiteinteilung. Darüber hinaus seien die beiden Rumänen mit der Entfernung des Blumenschmucks, Pflanzen etc. im Rahmen des ihnen erteilten Werkauftrages beauftragt worden. Ebenso mit der Entfernung des naturgemäß zurückgebliebenen Mülls und der Glasscherben.

4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22.10.2014 der XXXXÖGKK, Zl. VA/ED-K-0321/2014, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass am 24.11.2013, um 09:50 Uhr durch die Finanzpolizei XXXX eine Beschäftigungskontrolle der Beschwerdeführerin durchgeführt worden sei. Hierbei seien Herr4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22.10.2014 der XXXXÖGKK, Zl. VA/ED-K-0321/2014, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass am 24.11.2013, um 09:50 Uhr durch die Finanzpolizei römisch 40 eine Beschäftigungskontrolle der Beschwerdeführerin durchgeführt worden sei. Hierbei seien Herr

XXXX sowie Herr XXXX in den Wohnräumlichkeiten angetroffen worden. Sie hätten sich in einer arbeitsbedingten Unterbrechung (Pause) ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin befunden. römisch 40 sowie Herr römisch 40 in den Wohnräumlichkeiten angetroffen worden. Sie hätten sich in einer arbeitsbedingten Unterbrechung (Pause) ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin befunden.

Herr XXXX und Herr XXXX seien zum Zeitpunkt der Kontrolle als selbständig Erwerbstätige bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Pflichtversicherung gemeldet aufgeschienen und auch im Besitz von Gewerbescheinen für "Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten". Ein schriftlicher Vertrag betreffend ihre Tätigkeit sei mit der Beschwerdeführerin nicht abgeschlossen worden. Die Sozialversicherungsbeiträge an die SVA der gewerblichen Wirtschaft seien von der Beschwerdeführerin einbezahlt worden.Herr römisch 40 und Herr römisch 40 seien zum Zeitpunkt der Kontrolle als selbständig Erwerbstätige bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Pflichtversicherung gemeldet aufgeschienen und auch im Besitz von Gewerbescheinen für "Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten". Ein schriftlicher Vertrag betreffend ihre Tätigkeit sei mit der Beschwerdeführerin nicht abgeschlossen worden. Die Sozialversicherungsbeiträge an die SVA der gewerblichen Wirtschaft seien von der Beschwerdeführerin einbezahlt worden.

Bei ihrer Tätigkeit seien Herr XXXX und Herr XXXX an fixe Arbeitszeiten gebunden. So seien die beiden Betretenen um 06:00 Uhr in den Stall gekommen, um die Pferde zu füttern. Dann hätten sie die Boxen ausgemistet und die Pferde auf die Koppeln geführt. Danach sei von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr eine Pause gewesen. Dann hätten sie von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr die Mittagsfütterung durchgeführt. Im Anschluss sei von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr wieder Pause gewesen und von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr seien die Boxen noch einmal nachgemistet und die Pferde von der Koppel geholt und noch einmal gefüttert worden.Bei ihrer Tätigkeit seien Herr römisch 40 und Herr römisch 40 an fixe Arbeitszeiten gebunden. So seien die beiden Betretenen um 06:00 Uhr in den Stall gekommen, um die Pferde zu füttern. Dann hätten sie die Boxen ausgemistet und die Pferde auf die Koppeln geführt. Danach sei von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr eine Pause gewesen. Dann hätten sie von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr die Mittagsfütterung durchgeführt. Im Anschluss sei von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr wieder Pause gewesen und von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr seien die Boxen noch einmal nachgemistet und die Pferde von der Koppel geholt und noch einmal gefüttert worden.

Zu den obgenannten Tätigkeiten hätten die beiden Genannten darüber hinaus aufgrund einer Turnierveranstaltung, welche vor der gegenständlichen Betretung stattgefunden habe, weitere Hilfsarbeiten auszuführen gehabt. In diesem Zusammenhang hätten die Betretenen nach Abriss der dort anlässlich des Turniers befindlichen Zeltboxen den Pferdemist, Strohrückstände, Heurückstände, vermistete Sägespäne, etc. zu entfernen gehabt. Des Weiteren hätten die beiden Genannten diverse Utensilien und auch von den Turnierteilnehmern zurückgelassenen Müll wieder zu entfernen gehabt. Auch sämtliche Absperrungen und auch Blumenschmuck, Pflanzen, zum Teil auch schwere Töpfe mit Oleanderpflanzen, etc. hätten die beiden Genannten im Anschluss an die Turnierveranstaltung entfernen müssen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hätten sich Herr XXXX und Herr XXXX nur beschränkt vertreten lassen.Im Rahmen ihrer Tätigkeit hätten sich Herr römisch 40 und Herr römisch 40 nur beschränkt vertreten lassen.

Die Betriebsmittel hätten sie zur Gänze von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt bekommen. Zudem sei den beiden Genannten auch das Quartier (Ferienwohnungen oberhalb des Stalltraktes) kostenlos zur Verfügung gestellt worden. Die Auszahlung des Lohnes sei monatlich erfolgt, wobei die Höhe der Entlohnung aus den monatlich erbrachten Arbeitsstunden und einem vereinbarten Stundenlohn berechnet worden sei.

Zum Zeitpunkt der Betretung seien bei der Beschwerdeführerin auch unselbständig Erwerbstätige für die Stallarbeiten beauftragt und zur Sozialversicherung nach dem ASVG gemeldet worden.

Herr XXXX und Herr XXXX seien per 01.08.2014 nunmehr als Dienstnehmer der Beschwerdeführerin für 25 Stunden pro Woche zur Pflichtversicherung bei der XXXX Gebietskrankenkasse gemeldet. Die zu verrichtenden Tätigkeiten (mit Ausnahme der Tätigkeiten aufgrund der Turnierveranstaltung) sowie die von der Beschwerdeführerin fix vorgegebenen Arbeitszeiten seien hierbei für die Genannten unverändert geblieben.Herr römisch 40 und Herr römisch 40 seien per 01.08.2014 nunmehr als Dienstnehmer der Beschwerdeführerin für 25 Stunden pro Woche zur Pflichtversicherung bei der römisch 40 Gebietskrankenkasse gemeldet. Die zu verrichtenden Tätigkeiten (mit Ausnahme der Tätigkeiten aufgrund der Turnierveranstaltung) sowie die von der Beschwerdeführerin fix vorgegebenen Arbeitszeiten seien hierbei für die Genannten unverändert geblieben.

5. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 06.11.2014 ein Vorlageantrag gestellt.

Seitens der XXXXÖGKK langte die Beschwerdevorlage beim Bundesverwaltungsgericht am 17.11.2014 ein.

6. Mit Schreiben vom 07.03.2016 gab die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre rechtsfreundliche Vertretung bekannt, dass in der Zwischenzeit eine Betriebsprüfung betreffend Lohnnebenabgaben stattgefunden habe, im Rahmen derer der gegenständlich vorgeschriebene Beitragszuschlag bereits bezahlt worden sei. Mit Rücksicht auf diese Entwicklung werde die gegenständliche Beschwerde zurückgezogen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder

Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da gegenständlich eine Beitragszuschlagssache und damit eine ASVG-Verwaltungssache gemäß § 410 Abs. 1 Z 5 ASVG zu entscheiden ist, liegt bereits dem Grunde nach gemäß § 414 Abs. 2 ASVG idF BGBl I 2013/139 e contrario keine Rechtssache vor, die zu einer Senatszuständigkeit im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG führen könnte; es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Da gegenständlich eine Beitragszuschlagssache und damit eine ASVG-Verwaltungssache gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG zu entscheiden ist, liegt bereits dem Grunde nach gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG in der Fassung BGBl römisch eins 2013/139 e contrario keine Rechtssache vor, die zu einer Senatszuständigkeit im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG führen könnte; es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG sind die Erkenntnisse zu begründen. Für Beschlüsse ergibt sich eine sinngemäße Anwendung aus § 31 Abs. 3 VwGVG.Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz VwGVG sind die Erkenntnisse zu begründen. Für Beschlüsse ergibt sich eine sinngemäße Anwendung aus Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG.

Zu A)

Da die gegenständliche Beschwerde zurückgezogen wurde, war das anhängige Beschwerdeverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verfahrenseinstellung, Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W217.2014277.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at